Zeitschrift: Kinema

**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

**Band:** 8 (1918)

**Heft:** 45

Rubrik: [Impressum]

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 11.12.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des "Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes" (S. L. V.)

Organe reconnu obligatoire de "l'Association Cinématographique Suisse"

#### Abonnements:

Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 30.— Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 35.—

## Insertionspreis:

Die viergesp. Petitzeile 75 Rp.

Eigentum & Verlag der Zeitungsgesellschaft A.-G. Annoncen- & Abonnements-Verwaltung: "ESCO" A.-G., Publizitäls-, Verlags- & Handelsgesellschaft, Zürichl Redaktion und Administration: Uraniastr. 19. Telef. "Selnau" 5280

Zahlungen für Inserate und Abonnements nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069 Erscheint jeden Samstag Darait le samedi

#### Redaktion:

P. E. Eckel, Zürich, E. Schäfer, Zürich, Dr. O. Schneider, Zürich Verantwortl. Chefredakteure: Direktor E. Schäfer und Rechts-anwalt Dr. O. Schneider, beide in Zürich I.

# Der Filmvorführungs=Vertrag.

(Von D. A. Lang, Zürich.)

Es ift noch nicht gar lange ber, daß die Rechtswiffen= ichaft ihre Aufmerksamkeit auch den kinorechtlichen Fragen zuwandte und eine Lösung dieser, durch die Kinomatographie ins Leben gerufenen Probleme anstrebte. Aber der Eifer, mit dem fie sich an diese Arbeit machte, übermand schnell und leicht alle Sinderniffe, und heute darf die Rechtswiffenschaft wohl mit Jug und Recht behaupten, daß die rechtlichen Fragen der Kinematographie wohl am eingehendsten studiert und einer wirklichen Löstung am nächsten gebracht sind.

Leider aber wurden diese Rechtsfragen meistens in der juristischen Fachpresse behandelt und in Jehrbüchern und Rechtsschriften sterilifiert, sodaß dem Kinomann der Praxis die praktische Anwendung dieser wissenschaftlichen Resultate meistens versperrt blieb. So ist es erflärlich, daß in der Kinobranche über Rechtsfragen, die die Recht3= wissenschaft schon lange gelöst, heute noch ein toller Wirr= warr von Meinungen und Anschauungen sich streitet. Es ist daher eine Pflicht der Kino-Fachpresse, auch nach dieser Seite hin aufflärend zu wirken. Wir haben es uns heute zur Aufgabe gestellt, die Rechtsnatur der fog. "Film= vorführungsverträge" zu analysieren.

Die Filmbranche ist heute regelmäßig dreistufig or= ganisiert. Der Filmfabrifant produziert den Film, und gibt das fertige, vorführungsbereite Produkt weiter an die "Filmverleiher", welche die Rolle des Zwischenhan= dels spielen. Der Filmverleiher vertreibt dann bie Films weiter an die Konsumenten, die einzelnen Kinotheater.

Diese "leihen" vom "Filmverleiher" einen Film, oder gar ein ganzes Programm. Wieder andere "prch= ten", oder "faufen" einen Monopolichlager und "mieten" das Beiprogramm dazu. Unter einem "Monopolfilm" verstehen sie dann einen solchen, den nur ein Theater, oder ein Theater zuerst, und während einer gewissen Zeit allein, in demselben Orte aufführen darf. Ob nun aber ein Theaterbesitzer einen Monopolichlager "pachiet", oder ein Beiprogramm "mietet", rechtlich ist es genau dieselbe Vertragsform.

Der Inhalt des Vertrages zwischen dem Filmver= leiher und dem Theaterbesitzer besteht darin, daß der Filmverleiher diesem gegen eine bestimmte Gebühr eine förperliche Sache, das Filmband übergibt, und jugleich das Recht, diesen Film in seinem Theater für eine be= stimmte Zeit vorzuführen.

Welches ist nun die rechtliche Natur dieses Vertrages? Ist es ein Leihvertrag? oder ein Kausvertrag? oder ein Mietvertrag, oder ein Pachtvertrag? oder eine joniti= ge Vertragsform? Es ist flar, daß von dieser Antwort sehr viel abhängt, und daß die rechtliche Behandlung die= jes Verhältnisses zwischen Filmverleiher und Theaterbe= sitzer je nachdem ein ganz verschiedenes ist.

Durch den Leihvertrag (D. R. Art. 305 ff.) verpflich= tet sich der Verleiher, dem Entlehner eine Sache 311 uneut= geltlichem Gebrauche zu überlassen. Der Filmverleiher verleiht für gewöhnlich seine Films nicht nuentgeltlich, jodaß, abgesehen von allem anderen, die Annahme eines